

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 39 (1963-1964)
Heft: 3

Artikel: Das Genfer Kriegsgefangenenabkommen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstrasse 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

39. Jahrgang

15. Oktober 1963

Warschau — Berlin

«Sehr geehrter Herr Redaktor, Sie haben unlängst Bilder veröffentlicht von der Mauer in Berlin und schon wiederholt haben Sie auch Veranlassung gehabt, im Textteil über diesen sichtbaren Beweis des kommunistischen Terrors zu schreiben und dagegen zu protestieren. Sollte man aber nicht immer wieder betonen, daß diese Mauer im Grunde genommen ein 'Spätprodukt' der nationalsozialistischen Aggression ist? Ich schreibe das deswegen, weil m. E. die neonazistische Gefahr in der Bundesrepublik nicht unterschätzt werden darf. Wie denken Sie darüber?»

Dr. H. T. in S.

Vor dreißig Jahren ist in Deutschland der Nationalsozialismus an die Macht gekommen. Es ist notwendig, daß wir uns daran erinnern, daß Hitler damals nicht nur Autobahnen gebaut, sondern auch Konzentrationslager errichtet und mit Stacheldraht bewehrten Mauern umgeben hat. 1939 hat Hitler Deutschland und die ganze Welt in den bisher schrecklichsten aller Kriege gestürzt. Es ist notwendig, daß wir uns daran erinnern, daß dieser Diktator nicht nur zahlreiche Länder feige angegriffen, sondern auch die Ghettos in Polen errichtet und mit Stacheldraht bewehrten Mauern umgeben hat. Wenn wir also die Geschichte richtig interpretieren, dann führt ein gerader, logischer Weg von der Ghettomauer in Warschau nach der Schandmauer in Berlin. Ohne Hitler hätte es keinen Weltkrieg und keine Judenvernichtungen gegeben. Ohne Hitler gäbe es keine kommunistischen Satellitenstaaten, keine Ostzone in Berlin und keine Mauer, keine Stacheldrahtverhaue und keine Todesstreifen. Ohne Hitler hätte kein Peter Fechter elend an der Mauer verbluten müssen und wäre kein Seidel in Ostberlin wegen «Begünstigung zur Republikflucht» zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden. Ohne den braunen Diktator Hitler hätte der Sachse Walter Ulbricht nie eine Chance gehabt, sich zum roten Diktator Mitteldeutschlands zu usurpieren. Das sind die nüchternen geschichtlichen Tatsachen. Und nun gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Leute, die das nicht wahrhaben wollen und jede Kriegsschuld Hitlers und Nazi-Deutschlands leugnen. Es gibt Leute, die in Wort und Schrift sich bemühen, diese geschichtlichen Tatsachen auf den Kopf zu stellen, ins

Gegenteil zu verdrehen und die — man greift sich an den Kopf! — von Pseudo-Historikern aus England und den USA noch Schützenhilfe erhalten. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland eine Wochenzeitung (vor Jahren erschien sie noch monatlich, dann vierzehntäglich), die offen zu schreiben wagt, daß nicht Hitler der Hauptschuldige am Zweiten Weltkrieg sei, sondern Polen, Roosevelt und Churchill — daß nicht der Nationalsozialismus die Verantwortung trage für die Ausbreitung des Kommunismus, sondern die USA — daß die deutschen Kriegsverbrecher in Nürnberg einem Justizmord zum Opfer gefallen wären und daß Churchill und posthum auch Roosevelt die eigentlichen Mörder wären. Das ist heute wieder möglich! Nun rechnet man uns vor, daß die neonazistische Bewegung in der Bundesrepublik bedeutungslos wäre, ohne jeden Einfluß und zersplittert in kleine Sekten. Auch die NSDAP war einmal eine bedeutungslose und der Lächerlichkeit preisgegebene Sekte gewesen! Niemand kann uns garantieren, daß die heute noch angeblich kleinen und bedeutungslosen Sekten in einer Zeit der Krise nicht plötzlich zu einer Flutwelle anwachsen. Wir wollen den Teufel nicht an die Wand malen, aber wir sind gebrannte Kinder. Das heißt nun aber bei weitem nicht, daß wir die in Berlin stehende Schandmauer etwa billigen. Wir möchten nur wieder einmal auf die unumstößliche Tatsache verweisen, daß Böses immer wieder Böses zeugt und daß die Berliner Mauer wirklich — wie Sie, Herr Doktor richtig schreiben — ein «Spätprodukt der nationalsozialistischen Aggression» ist. Wir sind die ersten, die den Menschen in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands ein demokratisches Regime gönnen möchten, und wir haben das auch immer wieder betont. Aber Gott behüte Europa und die Schweiz vor einer Wiedervereinigung Deutschlands unter Einschluß der an Polen und an die Tschechoslowakei abgetretenen Gebiete, wie sie heute von den bundesrepublikanischen Revanchisten lauthals immer wieder gefordert wird.

Ernst Herzig

Demokratie erfordert die tätige Mitwirkung aller Bürger. Ihr größter Feind ist die Gleichgültigkeit, das Sichzurückziehen des Bürgers in die Sphäre des Privaten.

Gottfried Keller

Die Militärgesetzgebung:

Das Genfer Kriegsgefangenenabkommen

Das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen ist das dritte der am 12. August 1949 in der Genfer diplomatischen Konferenz unterzeichneten Rotkreuzabkommen. Dieses sehr umfangreiche Abkommen bedeutet bereits die dritte Revision des Kriegsgefangenenrechts, wobei zu beachten ist, daß das Genfer Abkommen nicht die einzige Regelung des Kriegsgefangenenrechts enthält: wohl hat es sein Vorgängerabkommen aus dem Jahr 1929 aufgehoben und ersetzt; daneben enthält aber noch die Haager Landkriegsordnung vom Jahr 1907 im II. Kapitel (Art. 4 bis 20) eine sehr summarische Ordnung des Rechts der Kriegsgefangenen, welche durch die Genfer Konvention von 1949 nicht aufgehoben, sondern lediglich ergänzt wird; die beiden Regelungen stehen deshalb heute nebeneinander in Kraft. Das auf den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs beruhende Genfer Recht ist jedoch naturgemäß viel umfassender und vor allem viel fortschrittlicher als die sehr knappe und unvollständige Haager Ordnung von 1907, so daß das Schwergewicht auf dem neuen Recht liegt. Die Verbesserungen des Genfer Abkommens betreffen insbesondere die Umschreibung des Kreises der geschützten Personen, die Bedingungen der Kriegsgefangenschaft, vor allem die Organisation der Kriegsgefangenenlager, die Arbeit der Kriegsgefangenen, ihre Beziehungen zur Außenwelt, das Verbot von Kollektivstrafen und von Repressalien, den Rechtsschutz bei Bestrafungen, die Errichtung einer zentralen Auskunftsstelle durch das internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Beendigung der Kriegsgefangenschaft sowie die Ueberwachung der Anwendung des Abkommens durch neutrale Schutzmächte und durch das Rote Kreuz. Kriegsgefangenenrecht bedeutet Schutzrecht. Der ehrlich kämpfende Soldat, der das Unglück gehabt hat, in die Gewalt des Feindes zu geraten, hat Anspruch auf eine menschenwürdige Behandlung. Kriegsgefangenschaft ist nicht Strafgewalt: der Soldat, der im Rahmen der kriegsrechtlichen Regeln seine Kampf Aufgaben erfüllt hat, ist kein Verbrecher, sondern hat eine vom Recht anerkannte Handlung begangen. Kriegsgefangenschaft ist deshalb nicht Sanktion, sondern sie bedeutet eine Sicherung des aus den Kampfhandlungen ausgeschiedenen Soldaten vor seinem Wiedereintritt in die Kriegshandlungen. Diese Sicherung hat nach den Grundsätzen der Menschlichkeit zu erfolgen; der Kriegsgefangene hat Anspruch auf Achtung seiner Person und seiner Ehre, er ist vor Gewalttätigkeiten, Einschüchterungen, Beleidigungen sowie vor der Neugier und

den Rachegelüsten der Bevölkerung zu schützen.

Vorerst legt das Abkommen fest, wer als Kriegsgefangener zu gelten hat und damit des Schutzes des Gefangenerechts teilhaftig sein soll (Art. 4). Neben den Kombattanten, die schon das Haager Landkriegsrecht umschrieben hat, führt das Genfer Abkommen auf Grund der bitteren Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs weitere Kategorien auf, insbesondere die «Mitglieder organisierter Widerstandsbewegungen» in besetzten Gebieten und die «Mitglieder regulärer Streitkräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Autorität bekennen». Dabei wird bestimmt, daß das Abkommen auf die geschützten Personen Anwendung findet, «sobald sie in Feindeshand fallen, und zwar bis zu ihrer endgültigen Freilassung und Heim-schaffung». — Sehr bedeutsam ist hier auch die neue Bestimmung, wonach die Kriegsgefangenen «nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten» ohne Verzug freizulassen und heimzuschaffen sind; nach dem früheren Recht war die Heim-schaffung erst «nach dem Friedens-schluß» vorgesehen, was zur Folge hatte, daß nach den beiden Weltkriegen die Gefangenen noch lange Zeit zurückgehal-ten wurden. (Allerdings kann, wie es sich nach dem koreanischen Krieg bei der Heim-schaffung der nordkoreanischen Gefangenen gezeigt hat auch die neue Ordnung zu ungewollten Härten führen, dann nämlich, wenn sich Gefangene weigern, in ihre Heimat zurückzukehren!) Es ist an dieser Stelle nicht möglich, das sehr umfangreiche, insgesamt 143 Artikel zählende Abkommen im einzelnen zu kom-mentieren; Interessenten seien auf den Abkommenstext oder auf den Auszug auf S. 150 ff. des Anhangs zum Dienstregle-ment verwiesen. Festgehalten seien hier nur einige der entscheidenden Prinzipien, die jeder Soldat kennen muß:

1. Die Kriegsgefangenen unterstehen nicht der Gewalt von Einzelpersonen oder Truppenteilen, die sie gefangen genommen haben, sondern der Macht (d.h. dem Staat), der diese unterstehen. Diese ist für die Kriegsge-fangenen verantwortlich.

2. Jeder körperliche oder seelische Zwang, um von den Kriegsgefangenen Auskünfte zu erhalten, ist untersagt.
3. Die Kriegsgefangenen haben ein ge-naus festgelegtes Beschwerderecht, mit dem sie sich gegen jede Mißach-tung ihrer Person, ihrer Ehre und ihrer Rechte zur Wehr setzen können.
4. Die Kriegsgefangenen unterstehen dem Recht und den Disziplinarvor-schriften des Gewahrsamsstaates. Bei der gerichtlichen Verfolgung strafba-rer Handlungen müssen vom Gewahr-samsstaat minimale Verfahrensregeln eingehalten werden.
5. Bei der Einvernahme braucht der Kriegsgefangene nur auf folgende 4 Fragen Auskunft zu erteilen:
— Name und Vorname
— Grad
— Geburtsdatum
— Matrikelnummer (oder eine gleich-wertige Angabe).
Wer dem Feind freiwillig oder unter Zwang mehr sagt, macht sich unter Umständen der Heimat gegenüber als Verräter strafbar.
6. Das Kriegsgefangenenrecht steht auf dem Standpunkt, daß die Flucht des Gefangenen nicht ein Verbrechen ist, sondern der Ausfluß seines im Grunde anerkannten Triebes, zu seiner Truppe zurückzukehren und dieser weiter zu dienen. Die Flucht darf des-halb nur disziplinarisch bestraft wer-den; ein nach einer gelungenen Flucht später wieder gefangengenommener Soldat darf für die gelungene frühere Flucht überhaupt nicht bestraft wer-den.

gestrebt wird aber ein sehr weitge-hender Austausch von Erfahrungen. Gemeinsam sind die Sorgen, die allen Ländern der Bau von Schutzräumen bereitet. In diesem Zusammenhang hat der Zivilschutz-Ausschuß der NA-TO, der aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten besteht, eine Ent-schließung ausgearbeitet, die auf Er-fahrungen und Studien gründet, die auch für den weiteren Ausbau des Schweizer Zivilschutzes von Interesse sein kann. Es wird hier ausgeführt:

«Der Ausschuß hat aus vielen Staa-ten führende Fachleute auf dem Ge-biet der ZS-Maßnahmen im Atomzeit-alter zusammenberufen, um wissen-schaftliche und technische Kenntnisse auszutauschen und um die wissen-schaftlichen und technischen Grund-lagen darzulegen, auf denen die zivil-ten Schutzmaßnahmen der einzelnen Staaten beruhen sollen.

Die Berichte der Arbeitsgruppen die-ser Fachleute sind auf Grund der Er-fahrungen der Mitglieder des Aus-schusses gewürdigt worden.

Gestützt auf diese Feststellungen bringt der Ausschuß den einzelnen Regierungen die folgenden Erwägun-gen und Empfehlungen zur Kenntnis:

1. Obwohl die Frage des Schutzes von Menschenleben gegen die Folgen des Atomkrieges ungeheuer verwickelt ist, weiß man darüber doch soviel, daß es möglich ist, Maßnahmen zu treffen zur Verminderung der Zahl der Opfer von gewissen voraussehbaren und allgemeinen Wirkungen von Kampfmitteln. Wenn auch zuzugeben ist, daß das Ideal darin bestünde, einen wirksamen Schutz zu erzielen so-wohl gegen die Druckluftwelle, die Hitze- und die Initialstrahlung wie auch gegen die Strahlung aus radio-aktivem Befall, so ist doch der Aus-schuß — angesichts der Kosten der-artiger Schutzmaßnahmen — der An-sicht, daß die meistversprechende und den Tatsachen am besten entsprechen-de praktische Möglichkeit, in den ein-zelnen Staaten im Rahmen der ver-fügbaren Mittel die größte Zahl von Menschenleben zu retten, im Schutz gegen die Strahlung aus radioaktivem Befall besteht.

2. Die wissenschaftliche und militä-rische Fachwelt ist sich einig in der Ansicht, daß die Abschirmung durch zweckmäßige bauliche Vorrichtungen über oder unter dem Erdboden den einzigen wirksamen Schutz gegen star-ke Strahlung aus radioaktivem Befall (Dauerstrahlung) darstellt.

3. Eine mehr oder weniger wirkungs-volle Abschirmung gegen Dauerstrah-lung ist bereits vorhanden in einer großen Zahl von öffentlichen und pri-vaten Bauten in den bewohnten Ge-bieten von Europa und Nordamerika. Schutzräume gegen Befall bestehen somit bereits in beträchtlichem Um-fang und brauchen nur noch entspre-chend bezeichnet und bezugsbereit gemacht zu werden.

4. In manchen Fällen kann eine genü-gende Abschirmung ohne wesentliche Kosten erzielt werden, wenn beim Er-stellen neuer Bauten darauf Rücksicht

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Die Probleme der Schutzmaßnahmen für die Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen sind im We-sten wie auch im Osten seit Jahren aktuell, wobei beachtenswert ist, daß sich vor allem die Länder des War-schauer Paktes auf die Möglichkeit eines auch die Bevölkerung treffen-den Atomschlages vorbereiten. Allein in der Sowjetunion wird heute mit 30 Millionen ausgebildeten Helfern des zivilen Bevölkerungsschutzes gerech-net, wobei festzustellen ist, daß für Frauen und Männer die Mitarbeit im Zivilschutz Zwang ist.

Von besonderem Interesse ist für uns auch die Einstellung der NATO-Län-der gegenüber diesen für das Weiter-leben wichtigen Fragen des Zivilschutz-es. Bei der NATO besteht ein beson-derer Zivilschutz-Ausschuß, dessen Arbeitsgruppen in den letzten Jahren umfangreiche Studien unternommen und aus allen Ländern beträchtliches Material zusammengetragen haben, um sie über die in den Mitgliedstaa-ten herrschenden Ansichten über die Organisation, die Technik, die Taktik und die Ausbildung auf dem Gebiete des Zivilschutzes zu orientieren. Der Ausbau des Zivilschutzes wird von der Atlantischen Allianz nicht zentral ge-regelt, sondern fällt in die Zuständig-keit der einzelnen Mitgliedstaaten; an-

